



**Vereinssatzung
der
Modulbaufreunde Ladenburg e.V.**

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Modulbaufreunde Ladenburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 1.2.** Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg.
- 1.3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1.** Das Hobby „Modelleisenbahn“ soll einer breiten Bevölkerungsschicht zugänglich gemacht werden. Durch die Besonderheit der Modulbauweise werden auch Modellbahnfreunde angesprochen, die zum Betreiben einer eigenen Anlage nicht über den nötigen Platz oder die finanziellen Mittel verfügen (z.B. Jugendliche).

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3.4.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bahnhofsmision Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Mitgliedschaft

- 4.1.** Mitglied kann jeder Modellbahnfreund werden.
- 4.2.** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3.** Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1.** Ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2.** Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsraum unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Jedes Mitglied ab dem vollendetem 18. Lebensjahr erhält zur Raumnutzung einen Schlüssel; der Erhalt ist zu bestätigen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1.** Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.2.** Der Austritt kann nur zum Schluss **eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen**. Er ist **schriftlich** gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 6.3.** Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt
 - mit der Bezahlung trotz Mahnung 3 Monate im Verzug ist
- Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.4.** Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt die **sofortige Rückgabe** des Schlüssels.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1.** Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Vorstand

- 8.1.** Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
- 8.2.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.3.** Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt und ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- 9.2.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 10.2.** Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- 10.3.** Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; das heißt, sie können nicht einer Mehrheit zugerechnet werden.
- 10.4.** Zu Satzungsänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben.
- 10.5.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(-Bleibt frei-)